



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. November 2015  
(OR. en)

14485/15

ENV 728  
STATIS 85  
ECO 142  
FIN 793  
DELECT 156

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	23. November 2015
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 577 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT on the exercise of the power to adopt delegated acts conferred on the Commission pursuant Regulation (EU) No 691/2011 on European environmental economic accounts

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 577 final.

---

Anl.: COM(2015) 577 final



Brüssel, den 23.11.2015  
COM(2015) 577 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**on the exercise of the power to adopt delegated acts conferred on the Commission  
pursuant Regulation (EU) No 691/2011 on European environmental economic accounts**

# **BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

## **über die Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen übertragen wurde**

### **1. HINTERGRUND**

Nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen<sup>1</sup> ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Nach Artikel 9 Absatz 2 der genannten Verordnung wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte für einen Zeitraum von fünf Jahren ab 11. August 2011 übertragen. Diese Befugnis verlängert sich stillschweigend jeweils um einen Zeitraum von fünf Jahren, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht hinsichtlich der Befugnisübertragung.

Mit dem vorliegenden kurzen Bericht kommt die Kommission dieser Verpflichtung nach.

### **2. AUSÜBUNG DER NACH DER VERORDNUNG (EU) NR. 691/2011** übertragenen Befugnisse durch die Kommission

Die Kommission hat die ihr durch die Verordnung (EU) Nr. 691/2011 übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte noch nicht ausgeübt. Dies lässt sich wie folgt begründen. Die mit Artikel 3 Absatz 3 übertragenen Befugnisse gehen auf 2011 zurück, die erste Übermittlung statistischer Daten erfolgte jedoch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 im Jahr 2013. Seit 2013 war es nicht erforderlich, die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Informationen zu aktualisieren oder Anleitungen bereitzustellen.

Die mit Artikel 3 Absatz 4 übertragenen Befugnisse gehen auf das Jahr 2014 zurück, da die Befugnisübertragung mit der Verordnung (EU) Nr. 538/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 erfolgte. Die Kommission beabsichtigt, mit Hilfe der in Artikel 3 Absatz 4 genannten Befugnisse einen delegierten Rechtsakt zur Bestimmung der in Anhang VI Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 genannten Energieerzeugnisse zu erlassen. Dieser Rechtsakt wird derzeit vorbereitet und soll im vierten Quartal 2015 angenommen werden. Eine Liste der

---

<sup>1</sup> ABl. L 192 vom 22.7.2011, S. 1.

Energieerzeugnisse für die europäischen umweltökonomischen Gesamtrechnungen ist ein wesentliches Element zur Festlegung des Erfassungsbereichs dieser Statistiken, für die Vergleichbarkeit der Daten der Länder untereinander und zur Gewährleistung der internen Kohärenz (Bilanzierung) der Rechnungen über physische Energieflüsse. Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik<sup>2</sup> enthält in Anhang B eine Liste von Energieerzeugnissen, die die meisten der für die Rechnungen über physische Energieflüsse benötigten Energieerzeugnisse abdeckt.

Während der Ausarbeitung werden angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt. Die Arbeitsgruppe „Umweltgesamtrechnung“ und die Arbeitsgruppe „Statistik der Umweltausgaben“ wurden anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im März 2015 konsultiert. Die Direktoren für Umweltstatistik und Umweltgesamtrechnung (DIMESA) wurden im Juni 2015 konsultiert.

Sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat wurden ordnungsgemäß unterrichtet und zur Teilnahme an Sachverständigensitzungen eingeladen.

### **3. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

Da die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen übertragen wurde, noch nicht ausgeübt wurde, lässt sich bisher keine Schlussfolgerung ziehen.

---

<sup>2</sup> ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1.